



Anlage 1

Erläuterungsbericht

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
an der Aurach (Gewässer III. Ordnung)

auf dem Gebiet
Stadt Miesbach,
der Gemeinde Fischbachau und Markt Schliersee
im Landkreis Miesbach



Erläuterungsbericht

Inhalt

1. Anlass, Zuständigkeit	1
2. Ziele	1
3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen	2
3.1 Gewässer	2
3.2 Hydrologische Daten	2
3.3 Natur und Landschaft, Gewässercharakter	2
3.4 Sonstige Daten	2
4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen	2
5. Rechtsfolgen	3
6. Vorschläge für weitere Regelungsgegenstände in der Überschwemmungsgebietsverordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht	3
7. Sonstiges	4

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt der Aurach stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Mühldorf a. Inn liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und für das durchzuführende Festsetzungsverfahren das Landratsamt Miesbach (Kreisverwaltungsbehörde) sachlich und örtlich zuständig.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ₁₀₀ möglich.

2. Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Gewässer

Hauptgewässer: Aurach

Seitengewässer: Dürnbach, Ankelbach, Hachelbach und Aurachtalgraben

3.2 Hydrologische Daten

Für die Aurach existiert kein gewässerkundlicher Pegel. Der Pegel „Stauden“ im Modellgebiet befindet sich in der Leitzach bei Fkm 32,0 (Pegelnr.: 18242005). Die Bemessungsabflüsse wurden durch hydrologische und hydraulische Modellierung ermittelt. Den hydraulischen Berechnungen liegen folgende Abflüsse bei HQ100 in der Aurach und ihren Zuflüssen zugrunde:

Die Abflüsse enthalten keinen Klimazuschlag in Höhe von 15%.

Tabelle 1: Zugrunde gelegte Scheitelabflüsse HQ₁₀₀ an ausgewählten Querschnitten

	Einzugsgebiet [km ²]	Abfluß [m ³ /s]
Aurach (vor Zufluss Hachelbach)	10,5	23,80
Vor Zufluss Aurachtalgraben	19,4	41,80
Mündung in die Leitzach	25,4	47,30

Tabelle 2: Weitere berechnete Scheitelabflüsse HQ_T für die Wiederkehrintervalle T

	Abfluss [m ³ /s]				
	MHQ	HQ ₅	HQ ₁₀	HQ ₂₀	HQ _{Extrem}
Aurach (vor Zufluss Hachelbach)	8,8	11,6	13,8	16,5	35,7
Vor Zufluss Aurachtalgraben	12,3	18,3	23,8	28,1	62,7
Mündung in die Leitzach	13,9	20,8	26,9	31,9	71,0

3.3 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Das Einzugsgebiet der Aurach erstreckt sich vom Rainerkopf und Brecherspitz (Markt Schliersee) im Westen bis zur Mündung in die Leitzach im Osten (Ortsteil Stauden, Gemeinde Fischbachau). Die Zubringer Dürnbach, Ankelbach, Hachelbach und Aurachtalgraben entwässern nach Norden exponierte Wildbach-Einzugsgebiete zwischen Schliersee und Spitzingsee. Der Zusammenfluss von Dürnbach und Hachelbach im Markt Schliersee bildet schließlich die Aurach (Gew. III. Ordnung). Entgegen den Seitengewässern weist die Aurach keine Wildbachcharakteristik auf und fließt mit geringem Gefälle in geschwungenerer Linienführung durch extensiv genutztes Grünland von Westen nach Osten im Talraum. Die Ufer der Aurach sind auf freier Fließstrecke unverbaut. Nach Durchfließen des Siedlungsgebietes im Ortsteil Stauden, Fischbachau mündet die Aurach in die Leitzach.

3.4 Sonstige Daten

Im gesamten betrachteten Abschnitt stand für die Berechnung ein digitales Geländemodell zur Verfügung, das auf einem Laserscan mit Befliegungsdatum 2007 beruht. Zusätzlich wurden die Befliegungsdaten mit ergänzenden Querprofilaufnahmen und terrestrischen Vermessungen vervollständigt.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer instationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Programm SMS (Version 13.3.1) und Hydro AS 2-D (Version 6.1.1)).

Der Untersuchungsabschnitt erstreckt sich vom Fluss-km 5,700 (Ortsausgang Neuhaus an der B 307 – Dt. Alpenstraße) bis zur Mündung in die Leitzach. Die Überschwemmungsgrenzen verschneiden sich im Westen mit den Überschwemmungsgrenzen des bestehenden Modells von Dürnbach, Ankelbach und Hachelbach, sowie deren der Leitzach im Osten.

Die Gewässerrauhigkeit wurde durch Modellkalibrierung bestimmt. Die Vorlandrauhigkeiten entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ100 wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten M = 1:2.500 flächig blau abgesetzt mit Begrenzungslinie dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten (Stand Dez. 2018). Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die ermittelten Überschwemmungsgebietsgrenzen wurden in den bebauten Bereichen auf Plausibilität geprüft.

Die o. g. Begrenzungslinie wird auch im Maßstab M = 1:25.000 in einer Übersichtskarte dargestellt (zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt).

Kleinstflächige Bereiche (etwa < 20 m²) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ100 liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dgl., soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

In den Detailkarten M = 1:2.500 werden in größeren Abständen die maximal auftretenden Wasserstände des HQ100 als Höhenkoten dargestellt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

6. Vorschläge für weitere Regelungsgegenstände in der Überschwemmungsgebietsverordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Aus fachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sollte in die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets keine weiteren, über die gesetzlichen Regelungen in WHG und BayWG hinausgehenden Bestimmungen aufgenommen werden.

7. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer (z.B. Flossinger Bach, Hammerbach) wären als Gewässer III. Ordnung separat durch die Gemeinde zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für den Grünbach berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, den 28.02.2025



LTD Dr.-Ing. Hafner